



Foto: FAO/WHO

# Der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

## Vom „International Undertaking“ zum International Treaty (IT)

Der IT löst das sogenannte *International Undertaking* ab, eine seit 1983 unter dem Dach der FAO bestehende, rechtlich nicht bindende Verpflichtung zu Schutz und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, deren Bestimmungen nach Verabschiedung der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) überarbeitet werden mussten. Der IT regelt nun einige der in den letzten Jahren umstrittensten Problemfelder, darunter auch solche, die bei der Ausarbeitung der CBD ausgeklammert worden waren, um ihr Zustandekommen nicht zu gefährden. Dies betrifft insbesondere die Rechte der Bauern (Farmers' Rights) und den Umgang mit den umfangreichen *Ex Situ*-Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen nationaler und internationaler Institutionen und Forschungseinrichtungen. Zentraler Bestandteil des IT ist die Einrichtung eines multilateralen Systems, das den Zugang zu einer Reihe von Nutzpflanzengattungen und -arten erleichtern soll. Darüber hinaus regelt der IT die gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung des zur Verfügung gestellten pflanzengenetischen Materials ergeben. Der Vertrag wird 90 Tage nach der Ratifikation durch 40 Staaten völkerrechtlich verbindlich in Kraft treten – voraussichtlich 2004/2005. Erst danach beginnt ein Lenkungsorgan aus Vertretern aller Mitgliedsstaaten (*Governing Body*) den Vertrag konkret umzusetzen.

Nutzpflanzengenetische Ressourcen bilden die Grundlage für die weltweite Versorgung mit Nahrungsmitteln und sind der Ausgangspunkt aller Züchtungsanstrengungen. Der freie Fluss des Zuchtmaterials ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Anpassung der Nutzpflanzen an sich wandelnde Umweltbedingungen und Anforderungen des Marktes. Da die meisten Nutzpflanzen heute weltweit verbreitet sind, besteht bei diesen Ressourcen international eine große wechselseitige Abhängigkeit. Alle Länder sind auf den gesicherten Zugang zu geeignetem Zuchtmaterial angewiesen. Das Gros der Materialien befindet sich heute nicht mehr unter *In Situ*-Bedingungen in südlichen Ländern, sondern ist in Genbanken (*ex situ*) eingelagert. So lagern in den Genbanken weltweit bis zu 95% der

bekanntesten und landwirtschaftlich genutzten Landsorten. Laut Weltzustandsbericht der FAO (1996) belaufen sich die eingelagerten Bestände z.B. bei Weizen auf 95% der Landsorten und 60% der wilden Sorten, bei Mais sind es 95% und 15%, bei Kartoffeln 95% und 40%.

Nach siebenjährigen Verhandlungen wurde im November 2001 in Rom der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, kurz: IT) angenommen. Umfassendes Ziel des Vertrags ist es, einen rechtsverbindlichen Rahmen zu schaffen, der den Schutz und die nachhaltige Nutzung aller pflanzengenetischen Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung regelt. Der im IT gewählte multilaterale Ansatz zur Erleichterung des Zugangs zum Vermehrungsmaterial der wichtigsten Nutzpflanzenarten, einschließlich der frühen Kulturformen und verwandter Wildpflanzen, soll gewährleisten, dass der grenzüberschreitende Austausch aufrecht erhalten bleibt.

## Der IT kurz & bündig

### Verdienste und Rechte der Bauern

Die Rechte der Bauern standen jahrelang im Mittelpunkt der internationalen Auseinandersetzungen über landwirtschaftlich genutzte pflanzengenetische Ressourcen. Die Anerkennung der Farmers' Rights auf internationaler Ebene trägt der Leistung von Bäuerinnen und Bauern Rechnung, die seit den Anfängen des Ackerbaus die große nutzpflanzengenetische Vielfalt hervorgebracht und be-



Foto: FAO, J. Isaac

► wahr haben. Mit den Farmers' Rights (Art. 9) soll sichergestellt werden, dass die Bauern Zugang zu gutem Saatgut haben. Ausdrücklich weist Art. 9 darauf hin, dass die Rechte der Bauern, ihr auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut und Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen nicht eingeschränkt werden sollen. Die Rechte der Bauern sollen ein Gegengewicht bilden zu den Schutzrechten für geistiges Eigentum, die Industrie und Industrieländer mittlerweile für Sortenzüchtungen und andere Entwicklungen der Grünen Gentechnik fordern. Mit dem IT werden die Rechte der Bauern erstmals in einem international verbindlichen Vertrag festgeschrieben. Allerdings sind sie nur vage beschrieben, und ihre Umsetzung bleibt den Nationalstaaten vorbehalten.

## Box 1: Farmers' Rights (Art. 9) im IT betreffen:

- den Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist,
- das Recht auf Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben, sowie
- das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

## Erleichterter Zugang zu nutzpflanzengenetischen Ressourcen: das Multilaterale System

Kernstück des IT ist das sogenannte multilaterale System, das eingerichtet werden soll, um den Zugang zu nutzpflanzengenetischen Ressourcen zu erleichtern. Während mit den allgemeinen Vertragsbestimmungen des IT ein rechtsverbindlicher Rahmen zum dauerhaften Schutz aller pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen wird, sind die Bestimmungen, die den erleichterten Zugang und fairen Vorteilsausgleich regeln, auf die im Vertragsanhang aufgelisteten Nutzpflanzengattungen und -arten beschränkt. Bisher umfasst die Liste 35 Nahrungs- und 29 Futterpflanzen. Sie wurden nach ihrer Bedeutung für die Ernährungssicherung ausgewählt und gewährleisten zusammen 80 % der Kalorienaufnahme der Weltbevölkerung. Über weitere wichtige Nutzpflanzenarten, wie z. B. Soja, konnten bis zum Abschluss der Verhandlungen keine Einigung erzielt werden. Sie könnten aber später noch auf die Liste gesetzt werden. Bei den Kulturen, die in das multilaterale System aufgenommen sind, besteht international eine große wechselseitige Abhängigkeit. Die meisten sind heute weltweit verbreitet, und die Züchtung ist auf die Verfügbarkeit dieser Ressourcen angewiesen.

Der erleichterte Zugang zu den Beständen des multilateralen Systems wird nur für Forschungs-, Züchtungs- oder Ausbildungszwecke gewährt, die der Ernährungssicherung im weiteren Sinne dienen. Eine chemische, pharmazeutische oder eine sonstige (industrielle) Verwendung dieser Ressourcen ist nicht erlaubt.

## Gerechter und ausgewogener Vorteilsausgleich („benefit-sharing“)

Neben dem Verweis auf die Bedeutung des multilateralen Systems an sich und die Vorteile, die sich alleine aus seiner Einrichtung ergeben, nennt der IT folgende Mechanismen für einen fairen Vorteilsausgleich: Informationsaustausch, Zugang zu und Weitergabe von Technologie, Kapazitätsaufbau und Aufteilung der monetären Vorteile aus der Vermarktung. Diese Vorteile sollen in erster Linie den Bäuerinnen und Bauern in den Entwicklungsländern für ihre Leistungen in der Züchtung und beim Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen zugutekommen.



Foto: FAO



Foto: FAO, G. Bizzarri

## Box 2: Bestimmungen zum Vorteilsausgleich (Art. 13)

- **Informationsaustausch:** Die im Rahmen des multilateralen Systems zur Verfügung gestellten Informationen umfassen unter anderem Kataloge und Verzeichnisse, nicht-vertrauliche Informationen über Technologien, technische und sozioökonomische Forschungsergebnisse sowie Untersuchungsergebnisse zur Charakterisierung und Evaluierung von Pflanzenmaterial.
- **Zugang zu und Weitergabe von Technologie:** Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zugang zu Technologien zu gewähren oder zu erleichtern, die der Erhaltung, Charakterisierung, Evaluierung und Nutzung der genetischen Ressourcen aus dem multilateralen System dienen. Dies schließt den Zugang zu verbesserten Sorten sowie genetischem Material ein, welches aus Pflanzenmaterial entwickelt wurde, das aus dem multilateralen System bezogen wurde. Der Technologietransfer in Entwicklungsländer soll also gefördert werden. Jedoch sollen dabei entsprechende Rechte des geistigen Eigentums anerkannt und wirkungsvoll geschützt werden.
- **Kapazitätsaufbau:** Der Aufbau institutioneller und personeller Kapazitäten zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen soll durch Ausbildungs- und Forschungsprogramme in Entwicklungsländern gefördert werden.
- **Aufteilung finanzieller und sonstiger Vorteile aus der Vermarktung:** Falls verbesserte Sorten aus dem Pflanzenmaterial des multilateralen Systems entwickelt und vermarktet werden, so dass eine weitere Nutzung zu Forschungs- und Züchtungszwecken eingeschränkt wird, sieht der Vertrag obligatorische Zahlungen vor. Dies tritt in erster Linie bei der Vergabe geistiger Schutzrechte ein, sofern nicht im jeweiligen nationalen Rahmen entsprechende Ausnahmen gewährt werden. In allen anderen Fällen werden kommerzielle Nutzer „ermutigt“, auf freiwilliger Basis Zahlungen zu leisten.

## Noch alles im Fluss – Regelungen für die standardisierte Materialübertragung stehen noch aus

Mit der Ratifizierung des IT vereinbaren die Vertragsparteien untereinander den erleichterten Zugang zu den Nutzpflanzenbeständen des multilateralen Systems. Der Zugriff auf die im multilateralen System enthaltenen Genressourcen muss zügig und zu minimalen Kosten gewährt werden. Die Zugangsbedingungen müssen im Einzelnen noch festgelegt werden – als sogenannte standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (MTA). Vorgesehen ist eine Art Kettenverpflichtung, so dass alle, an die das Material weitergereicht wird, auf die Bestimmungen der MTA festgelegt werden. Die Übertragungsvereinbarung muss nur zwischen den direkten Vertragspartnern eingehalten werden. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet zu verfolgen, was mit dem entnommenen Material weiterhin geschieht.

## Die großen Sammlungen der Internationalen Agrarforschungszentren

In das multilaterale System werden alle nutzpflanzengenetischen Ressourcen einbezogen, die a) im Vertragsanhang aufgeführt sind, b) unter der Verwaltung und Kontrolle der Vertragsparteien stehen und c) öffentlich zugänglich sind. Eine zentrale Rolle spielen darüber hinaus die Pflanzensammlungen, die von den Internationalen Agrarforschungszentren (IARCs) und anderen internationalen Institutionen ex-situ aufbewahrt werden.

In den Saatgutbanken und Nutzpflanzensammlungen der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (CGIAR) lagern die für die internationale Pflanzenzüchtung wichtigsten Bestände an pflanzengenetischem Keimplasma. Um sie für alle Interessenten frei zugänglich zu halten, wurden sie in den 90er Jahren der Aufsicht der FAO unterstellt. Der Zugang wurde seither auf der Grundlage einer speziellen Materialübertragungsvereinbarung gewährt, die von den Empfängern der entsprechenden Materialien verlangte, keine Eigentumsansprüche oder geistige Eigentumsrechte für diese Ressourcen geltend zu machen.

Der IT erkennt die überragende Bedeutung der in den IARCs eingelagerten Ex-Situ-Sammlungen an und fordert die Zentren auf, mit dem Lenkungsorgan Vereinbarungen über die Zugangsmodalitäten auszuarbeiten. Dies soll durch abgestufte Materialübertragungsvereinbarungen erfolgen (vgl. Box. 3, nächste Seite).

## Box 3: Über den Zugang zu den IARC-Beständen (Art. 15)

- Die im Anhang des IT aufgeführten nutzpflanzen-genetischen Ressourcen, die von den IARCs aufbewahrt werden, werden im Einklang mit den Bestimmungen des multilateralen Systems zur Verfügung gestellt.
- **Nicht im Anhang** aufgeführte und **vor** Inkrafttreten des IT gesammelte pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die von den IARCs aufbewahrt werden, werden entsprechend bereits bestehender Regelungen zur Verfügung gestellt. Diese sollen künftig vom Lenkungsorgan besser an die Bestimmungen des IT angepasst werden.
- **Nicht im Anhang** aufgeführtes und **nach** Inkrafttreten des IT gesammeltes pflanzengenetisches Material, ist unter Bedingungen zugänglich, die zwischen dem jeweiligen Empfänger-IARC und dem Ursprungsland dieser Ressourcen oder dem Land, das diese Ressourcen im Einklang mit der Konvention über die biologische Vielfalt oder nach anderem geltenden Recht erworben hat, einvernehmlich festgelegt werden.

## Handlungsbedarf im Rahmen der Internationalen Zusammenarbeit für Entwicklung

Bei der nun anstehenden Ausarbeitung der Materialübertragungsvereinbarung und der Umsetzung des IT muss verhindert werden, dass Bestimmungen auf Kosten der Entwicklungsländer unterlaufen werden. Das gilt vor allem für die Auslegung von Regelungen, die im Vertrag bislang nur vage formuliert sind. Im Interesse der Entwicklungsländer müssen besonders dringlich folgende Fragen geklärt werden: Wann dürfen geistige Schutzrechte auf verbesserte Sorten und genetisches Material vergeben werden? Welche genetische Distanz muss das zum Schutz angemeldete genetische Material gegenüber dem aus dem System entnommenen Ausgangsmaterial aufweisen? Wie sind die Zahlungsmodalitäten zu gestalten, falls die Vermarktung neu entwickelter Erzeug-

nisse mit einer Einschränkung der Forschungs- und Züchtungstätigkeiten Dritter verbunden ist?

Eine wesentliche Aufgabe der TZ wird in den kommenden Jahren darin bestehen, die Partnerländer in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Rechte der Bauern
- beim Aufbau institutioneller und personeller Kapazitäten durch die Förderung von Ausbildungsprogrammen, den Ausbau von Einrichtungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen, sowie die Durchführung von Forschungsvorhaben in Partnerländern
- bei der Entwicklung von Politiken und rechtlichen Regelungen zur Umsetzung des IT auf nationaler Ebene. Dabei müssen Schnittstellen mit anderen Abkommen, insbesondere der Konvention über biologische Vielfalt und dem WTO/TRIPs-Abkommen ausgestaltet werden.

Außerdem sollte geprüft werden, inwieweit die Grundsätze des IT auch auf andere Bereiche der biologischen Vielfalt – z. B. der nutztiergenetischen Ressourcen – übertragbar sind: Sie sind für die Sicherung der Welternährung ebenfalls von großer Bedeutung.

### Weitere Informationen

#### Internationaler Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft:

<http://www.fao.org/ag/cgrfa/itpgr.htm> (Englisch)

[http://www.genres.de/infos/itpgrfa\\_dt.pdf](http://www.genres.de/infos/itpgrfa_dt.pdf) (Deutsch)

**UK Food Group:** <http://www.ukabc.org/iu2.htm>

**Fowler, C. (2003):** The Status of Public and Proprietary Germplasm and Information: an assessment of recent developments at FAO, IP-strategy today No 7 (<http://www.biodevelopments.org/ip/ipst7.pdf>)

**Girsberger, Martin (2002):** Keine Patente mehr auf Weizen und Co.? Die immaterialgüterrechtsrelevanten Bestimmungen des „Internationalen Vertrages über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO“, in: Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, elektronische Version ([http://www.ige.ch/pool4s/sic/sic02/2002\\_541.html](http://www.ige.ch/pool4s/sic/sic02/2002_541.html)).

Dieses Dokument ist ein erstes Arbeitspapier. Wir möchten es auf der Basis Ihrer Anregungen und Erfahrungen schrittweise erweitern.

### Impressum

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH  
Sektorvorhaben „People and Biodiversity in Rural Areas“ (OE 4411)  
Postfach 5180, 65726 Eschborn  
Text: Dr. Achim Seiler  
Redaktion: Dr. Kirsten Probst, Yvonne Mabilie  
Layout: Astrid Ostrowicki, MediaCompany Berlin

Ansprechpartner: Annette von Lossau, Dr. Rolf Mack  
Email: [annette.lossau-von@gtz.de](mailto:annette.lossau-von@gtz.de)  
Homepage: <http://www.gtz.de>

Die GTZ führt das Sektorprojekt „People and Biodiversity in Rural Areas“ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch.